

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Vorprüfung zur Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Grundwasserentnahme zur Beregnung mit einem jährlichen Volumen von > 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ in der Gemarkung Busendorf S. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wittbrietzener Feldflur“ vom 27. Februar 2020 S. 2

Ende des amtlichen Teils

Öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde –

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Vorprüfung zur Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Grundwasserentnahme zur Beregnung mit einem jährlichen Volumen von > 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³

Antragsteller: Spargelhof Klaistow Prod. GmbH & Co. KG

Die Spargelhof Klaistow Prod. GmbH & Co. KG beantragte eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Beregnung aus dem ersten, unbedeckten Grundwasserleiter in der Gemarkung Busendorf, Flur 3, Flurstück 303. Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge beläuft sich dabei auf > 5.000 m³ im Jahr.

Es handelt sich hierbei gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 7 Absatz 1 Gesetz der Umweltverträglichkeit (UVPG) um ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Ergebnis der oben genannten Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erlaubnisentscheidung zu berücksichtigen wären.

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Termine der Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse S. 6

Tipps, Termine

- 10. Kreisentwicklungsforum Potsdam-Mittelmark am 21. März 2020 S. 7
- Veranstaltungen zur Frauenwoche 2020 im Kreis Potsdam-Mittelmark S. 7
- Jobinale 11.03.2020 – Die Jobmesse der Region S. 8
- Blutspendetermine März 2020 S. 8



Jahrgang 27
Bad Belzig
28. Februar 2020
Nummer 2

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Diese Feststellung, die gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist, erfolgt auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen gemäß der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG und der daraus resultierenden behördeninternen Prüfung.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als gering einzustufen. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem ersten Grundwasserleiter. Während der Grundwasserentnahme kann lokal eine Absenkung des Wasserspiegels festgestellt werden, der sich jedoch nach Beendigung der Beregnung ausgleicht. Die Beregnung wird den Witterungsbedingungen angepasst. Insgesamt sind durch das o. g. Vorhaben somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind dokumentiert und können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Frau Steinmetz, Tel.: 03328 31 8291) während der Dienststunden beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der unteren Wasserbehörde (Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen (nach der jeweils derzeit gültigen Fassung):

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wittbrietzener Feldflur“ vom 27. Februar 2020 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 27.02.2020

Blasig
Landrat

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wittbrietzener Feldflur“

Vom 27. Februar 2020

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. II/13, Nummer 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. II/16, Nummer 5) geändert worden ist und § 4 Absatz 1 und 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nummer 43) sowie § 1 Nummer 1 der Achten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten vom 18. April 2012 (GVBl. II/12 Nummer 26) erlässt der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde mit Beschluss vom 27. Februar 2020 durch den Kreistag folgende Verordnung:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wittbrietzener Feldflur“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.600 Hektar. Es liegt südlich der Ortslage Beelitz in den Gemarkungen Beelitz, Elsholz, Lühsdorf, Rieben, Schönefeld und Wittbrietzen und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Stadt	Gemarkung	Flur
Beelitz	Beelitz	13, 14;
Beelitz	Schönefeld	2, 3;
Beelitz	Elsholz	1, 2;
Beelitz	Rieben	5 bis 7;
Beelitz	Wittbrietzen	3 bis 10;
Treuenbrietzen	Lühsdorf	1 bis 6.

Eine Übersichtskarte zur Orientierung über die Lage des Gebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verfügung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den

Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Auszügen der automatisierten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind mit dem Dienstiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer 48) versehen und vom Siegelverwahrer am 18.12.2019 unterschrieben worden.

(3) Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung und die Karten entsprechend Absatz 2 können beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - der Offenflächen, wie Äcker und Grünland einschließlich der Kleingewässer, als Lebensraum vor allem von bedeutsamen Vogelarten sowie Amphibien und Reptilien,
 - von naturnahen Waldgesellschaften, vor allem von strukturreichen Laub-Mischwäldern,
 - der Funktionsfähigkeit der kleinteilig im Gebiet vorkommenden Moore als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie Nährstoffsensoren,
 - der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,
 - der kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie Frischwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, Hecken, Feldgehölze, Solitär-bäume, Lesesteinhaufen, Kopfwalden, Obstanlagen und Alleen in ihrer vielfältigen Ausbildung sowie der Vernetzung dieser Biotope untereinander,
 - durch den Schutz von Biotopen, die den Kriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) entsprechen, sowie
 - wegen der Bedeutung des Gebietes als Pufferzone für das unmittelbar angrenzende Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ und die im Gebiet liegenden Geschützten Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und geschützten Biotope;
- die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsbildes, insbesondere
 - der unzersiedelten Freiräume zwischen den vorhandenen dörflichen Siedlungen,
 - der land- und forstwirtschaftlich geprägten Landschaft mit ausgedehnten Acker- und Grünlandflächen sowie Wäldern und Forsten,
 - der historisch geprägten Siedlungsstrukturen mit Alleen, Wiesen, Weiden, Äckern und Obstpflanzungen,
 - der weitgehend offenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit ihren kleinräumigen Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Hecken und Solitär-bäumen;
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes
 - wegen seiner Bedeutung für die naturnahe Erholung und den Naturgenuss,
 - als Teil des Naturparks Nuthe-Nieplitz, dessen erklärter Zweck es ist, das brandenburgische Natur- und Kulturerbe zu bewahren,
 - zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Förderung vielfältiger Lebensräume durch umweltverträgliche Nutzungsformen sowie eine naturverträgliche Nutzung durch Erholungswesen und Fremdenverkehr.

4. Die Unterschutzstellung dient insbesondere der dauerhaften Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten und Populationen von Arten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie, wie Ortolan und Heidelerche sowie Gänsen, Kranichen und Singschwänen als Rastvögel und Wintergäste sowie von Amphibien und Reptilien, wie Kammolch, Knoblauchkröte und Kreuzkröte, als Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der in § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen;
2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;
3. Quellen wie zum Beispiel Quellsümpfe, Quellwiesen und Quellwälder, Kleingewässer, nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gebüsche, Alleen, Ufervegetation, Schwimmblattgesellschaften sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, zum Beispiel Dauergrünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Plakate, Werbeanlagen, Bild- und Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
5. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
6. Modellsport oder ferngesteuerte motorbetriebene Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
7. Veranstaltungen, außer Wander-, Lauf- oder Radwanderveranstaltungen, durchzuführen;
8. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder dergleichen auf- beziehungsweise abzustellen oder offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
9. die Ruhe der Natur durch Lärm, beispielsweise Feuerwerk, zu stören;
10. Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 sowie Absatz 2 Nummer 3 und 10 gelten;

2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) Höhlenbäume erhalten bleiben,
- b) § 4 Absatz 1 Nummer 3 gilt;

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Errichtung von Ansitzleitern oder Kanzeln, sofern sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass

- a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
- b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,
- c) keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden;

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen, zum Beispiel der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Gehölzschnittmaßnahmen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

6. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;

8. Handlungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;

9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;

10. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

1. Die Ackerflächen sowie die übrigen Offenflächen des Gebietes sollen wegen ihrer avifaunistischen Bedeutung als Rast- und Nahrungsflächen, zum Beispiel für Gänse und Kraniche, erhalten bleiben und möglichst extensiv genutzt werden.

2. Pflanzungen sollen derzeit strukturarme Bereiche aufwerten und möglichst mit autochthonem Material vorgenommen werden. Altersklassenreinbestände der Kiefer sollen in standortgerechte strukturreiche Mischwälder umgewandelt werden. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden.

3. Bestehende und neu angelegte Alleen, Kopfweiden, Feldgehölze, Streuobstbestände, Acker- und Waldsäume sollen durch geeignete Maßnahmen erhalten oder gegebenenfalls durch Pflanzung ergänzt oder neu angelegt werden.

4. Die vorhandenen Kleingewässer sollen als bedeutsame Lebensräume erhalten und mit Blick auf einen Biotopverbund aufgewertet werden.
5. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes entsprechend geplant, gesichert und nach Möglichkeit durch Erdkabel ersetzt werden.
6. Bei der Neuanlage oder dem Ausbau von Bundes- oder Landesstraßen sollen sie mit geeigneten technischen Einrichtungen für gefährdete wandernde Tierarten, insbesondere für Amphibien und den Fischotter, ausgestattet werden.
7. Das bestehende System von Rad-, Reit- und Wanderwegen soll unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen erhalten und entwickelt werden; seltene oder gefährdete Arten und ihre Lebensräume sollen dabei unbeeinträchtigt bleiben beziehungsweise entlastet werden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 2 und 3.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt;
- b) Handlungen nach § 4 Absatz 2 ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt;
- c) den Maßgaben oder Benehmensregelungen des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 können gemäß § 41 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9 Duldungspflicht; Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

(2) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.

§ 10 Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann

gemäß § 12 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bad Belzig, den 27. Februar 2020

Wolfgang Blasig

Mirna Richel

*Landrat des Landkreises
Potsdam-Mittelmark*

*Vorsitzende des Kreistages
Potsdam-Mittelmark*

Anlage 1
Übersichtskarte gemäß § 2 Absatz 1 (Maßstab 1:45.000)
(Abdruck siehe Seite 5)

Anlage 2
Liste der zur Verordnung gehörenden Karten gemäß § 2 Absatz 2

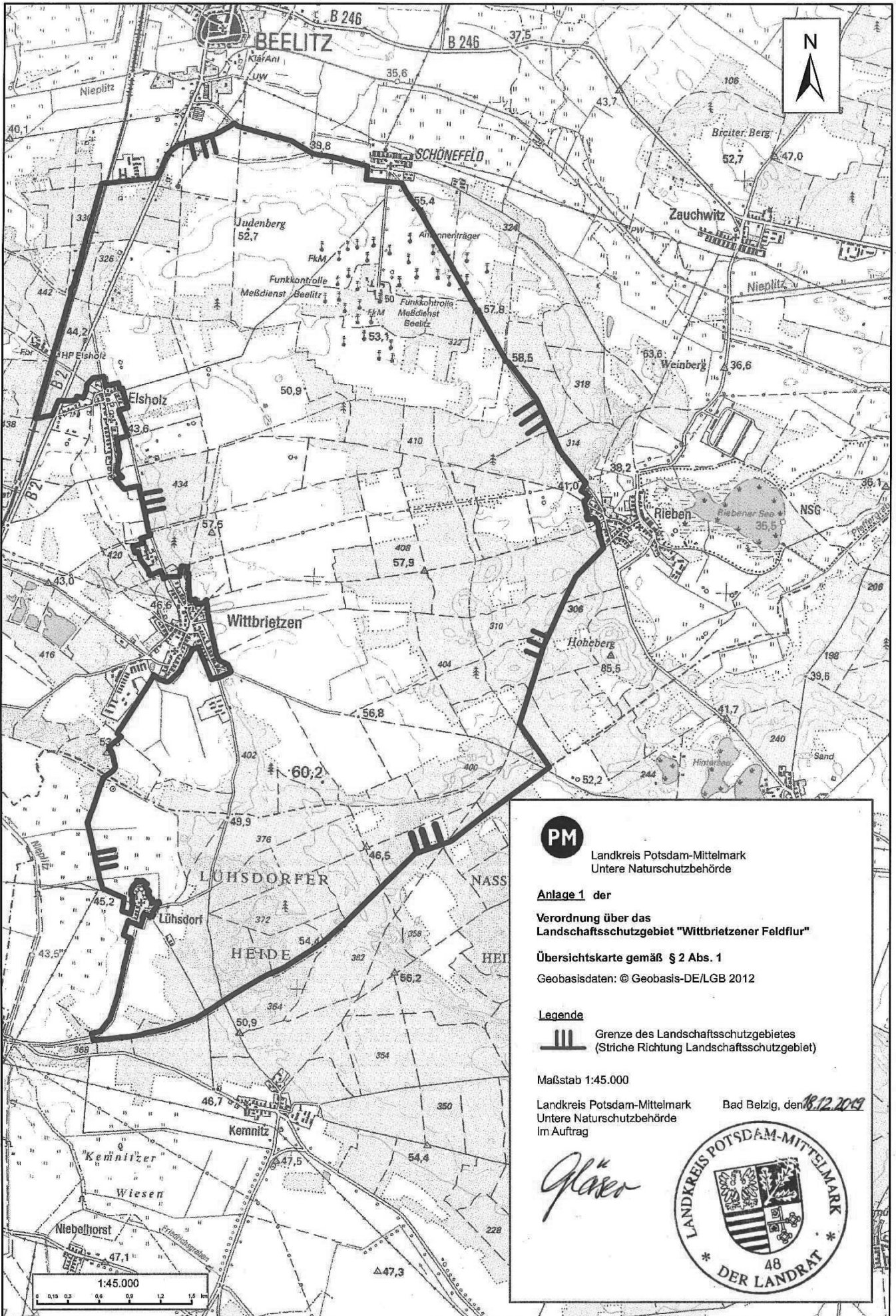
Anlage 2

der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wittbrietzener Feldflur“ vom 27. Februar 2020

Liste der zur Verordnung gehörenden Karten gemäß § 2 Absatz 2

Auszüge der automatisierten Liegenschaftskarte

Blatt-Nr.	Blatt	Maßstab	Unterzeichnung
1	Wittbrietzener Feldflur (gesamt)	1:10.000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 48 des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 18.12.2019
2	Wittbrietzener Feldflur (Nord)	1:5.000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 48 des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 18.12.2019
3	Wittbrietzener Feldflur (Mitte)	1:5.000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 48 des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 18.12.2019
4	Wittbrietzener Feldflur (Süd)	1:5.000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 48 des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 18.12.2019



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde

Anlage 1 der

**Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Wittbrietzener Feldflur"**

Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 1

Geobasisdaten: © Geobasis-DE/LGB 2012

Legende



Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Striche Richtung Landschaftsschutzgebiet)

Maßstab 1:45.000

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

Bad Belzig, den 18.12.2019

Glaser



Ende des amtlichen Teils

Terminplan 2020 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

März

11. KW vom 09.03. – 13.03.2020

Dienstag	10.03.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mittwoch	11.03.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Donnerstag	12.03.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

13. KW vom 23.03. – 27.03.2020

Dienstag	24.03.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mittwoch	25.03.20	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
Donnerstag	26.03.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

Freitag/ Samstag	27. + 28.03.20		Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses
---------------------	----------------	--	--

April

15. KW vom 06.04. – 10.04.2020 (Osterferien)

Dienstag	07.04.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mittwoch	08.04.20	17:00 Uhr	Kreisausschuss

17. KW vom 20.04. – 24.04.2020

Donnerstag	23.04.20	15:00 Uhr	Kreistag
------------	----------	-----------	----------

Mai

19. KW vom 04.05. – 08.05.2020

Dienstag	05.05.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mittwoch	06.05.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Donnerstag	07.05.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

21. KW vom 18.05. – 22.05.2020

Dienstag	19.05.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Dienstag	19.05.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur
Mittwoch	20.05.20	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
Mittwoch	20.05.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss „Planung“

Juni

23. KW vom 01.06. – 05.06.2020

Dienstag	02.06.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mittwoch	03.06.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	04.06.20	17:00 Uhr	Kreisausschuss

25. KW vom 15.06. – 19.06.2020

Donnerstag	18.06.20	15:00 Uhr	Kreistag
------------	----------	-----------	----------

Sommerpause (Sommerferien vom 25.06. bis 07.08.2020)

August

33. KW vom 10.08. – 14.08.2020

Dienstag	11.08.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mittwoch	12.08.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Donnerstag	13.08.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

35. KW vom 24.08. – 28.08.2020

Dienstag	25.08.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mittwoch	26.08.20	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
Mittwoch	26.08.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss „Planung“
Donnerstag	27.08.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

September

37. KW vom 07.09. – 11.09.2020

Dienstag	08.09.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mittwoch	09.09.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	10.09.20	17:00 Uhr	Kreisausschuss

39. KW vom 21.09. – 25.09.2020

Donnerstag	24.09.20	15:00 Uhr	Kreistag
------------	----------	-----------	----------

Oktober

41. KW vom 05.10. – 09.10.2020

Dienstag	06.10.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mittwoch	07.10.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Mittwoch	07.10.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss „Planung“
Donnerstag	08.10.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

43. KW vom 19.10. – 23.10.2020 (Herbstferien)

Mittwoch	21.10.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
----------	----------	-----------	----------------------

November

45. KW vom 02.11. – 06.11.2020

Dienstag	03.11.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mittwoch	04.11.20	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
Mittwoch	04.11.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss „Planung“
Donnerstag	05.11.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

47. KW vom 16.11. – 20.11.2020

Dienstag	17.11.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mittwoch	18.11.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	19.11.20	17:00 Uhr	Kreisausschuss

Dezember

49. KW vom 30.11. – 04.12.2020

Donnerstag	03.12.20	15:00 Uhr	Kreistag
------------	----------	-----------	----------

KW = Kalenderwoche

10. Kreisentwicklungsforum Potsdam-Mittelmark am 21. März 2020 in Groß Kreutz (Havel)

Bereits zum zehnten Mal lädt der Landkreis Potsdam-Mittelmark interessierte Bürgerinnen und Bürger zum Kreisentwicklungsforum ein. Mit dieser Veranstaltung wird nicht nur der Wille zur Bürgerbeteiligung verwirklicht, auch die Ideen und Hinweise der Akteure dienen konkret zur weiteren strategischen Ausrichtung des Landkreises.

Der Titel **„Vom Leben auf dem Land – Zwischen Freiraum für kreative Lebensentwürfe und dem Gefühl, an den Rand gedrängt zu sein?“** stellt eine wesentliche Frage unseres Zusammenlebens im Landkreis dar und bietet Stoff für eine spannende Aufgabe und Diskussion im Kreisentwicklungsforum.

Das Kreisentwicklungsforum findet am **Sonntag, dem 21. März 2020** von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Schulteil Groß Kreutz (Havel) des OSZ Werder statt. Die Anmeldung zur Veranstaltung ist jetzt online bis zum 8.03.2020 möglich. Es sind alle Informationen auf der Internetseite www.potsdam-mittelmark.de verfügbar.

Zurück in die Zukunft 30. Brandenburgische Frauenwoche 2020

Programm zur Frauenwoche 2020 im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Die 30. Brandenburgische Frauenwoche präsentiert sich mit dem Motto: Zurück in die Zukunft. Die Kernzeit der 30. Brandenburgischen Frauenwoche ist vom 4. März bis zum 22. März 2020 und schließt den Weltgebtag sowie den 8. März 2020, den Internationalen Frauen*kampftag, mit ein. Die landesweite Auftaktveranstaltung wird am 4. März 2020 in Potsdam stattfinden.

Inzwischen ist die Frauenwoche ein deutschlandweit einzigartiges Format, das engagierte Frauen jedes Jahr mit Leben füllen. Mit dem diesjährigen Motto **„Zurück in die Zukunft“** wollen die Frauen nicht nur erinnern, sondern mit diesen Erfahrungen den Fokus in die Zukunft richten und sich den Fragen stellen:

- Wie soll die Gesellschaft aussehen, in der wir leben wollen?
- Werden Proteste (wieder) weiblich und jünger?
- Welche Perspektiven fehl(t)en?
- Wen gilt es solidarisch einzuschließen im Kampf für Frauenrechte und Geschlechtergerechtigkeit?
- Was haben die Zukunftsthemen Klimawandel, Digitalisierung und globale Migration mit Frauen zu tun?
- Wie sieht es mit unserer Sprache, Reproduktionsrechten, Rollenbildern und Schönheitsidealen aus?
- Wofür müssen wir (wieder und weiter) kämpfen?
- Wie sieht eine feministische Zukunft aus?

Die Frauenwoche 2020 nutzt das Gespräch zwischen Frauen verschiedener Generationen, unterschiedlicher sozialer Herkunft und Lebenswelten und sie dient als Inspirations- und Motivationsquelle für ein in die Zukunft gerichtetes politisches Handeln – gemeinsam, lebendig und widerständig!

Mit Freude präsentieren wir Ihnen das Programm im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

- 1. März 2020, 15 Uhr, Kultur- & Bildungshaus ALTE BRÜCKER POST, Ernst-Thälmann-Str. 38/39 in Brück/Mark
DENN ALLES WIRD GUT? – eine Hommage an Ilse Weber
70 Minuten Lieder, Gedichte, Biografie- und Briefausschnitte: Fragmente einer Zeit, von der wir dachten, sie könnte sich NIE wiederholen.
Eintritt frei
- 7. März 2020, ab 12 Uhr, Bürgersaal im Rathaus Kleinmachnow
Kleines Fest der Kontinente
Die Aktionsgruppe der Kinderhilfsorganisation Plan International veranstaltet auch in diesem Jahr wieder, mit Unterstützung der Gemeinde Kleinmachnow, ein „Kleines Fest der Kontinente“ mit Musik und Tanz aus aller Welt.
Eintritt frei
- 8. März 2020, 17 Uhr im Rathaus Kleinmachnow
Ausstellungseröffnung „FrauenLeben in Kleinmachnow“
Dauer der Ausstellung: 9. März 2020 bis 16. April 2020
- 8. März 2020, 10 bis 13 Uhr, Klimawerkstatt, Luisenstraße 16 in Werder (Havel)
Workshop – „Mit Frauenpower in die Zukunft! – Umweltbewusstsein & Digitalisierung strategisch verbinden“
Anmeldungen bis zum 05.03.2020 sowie Fragen können gerne an miriam.schauer@posteo.de geschickt werden.
Eintritt: frei
- 10. März 2020, 10 Uhr, Bürgersaal Kleinmachnow
Morgens um 10:00 in Kleinmachnow
Sekttempfang mit Frühstück und zauberhaften Überraschungen
Eintritt frei, aber Anmeldung zwingend erforderlich!
Frau Höne, 033203 877 2411
- 10. März 2020, 18.30 Uhr, Schloss Reckahn, Reckahner Dorfstraße 27 in Kloster Lehnin
„Gerade dadurch sind sie mir lieb“ Theodor Fontanes Frauen
Lesung mit Christine von Brühl
Kooperationsveranstaltung des Brandenburger Kreislandfrauenverbandes Potsdam-Mittelmark und der Bibliothek Lehnin
Eintritt: 5 €
- 13. März 2020, 15.30 – 18.30 Uhr und 14. März 2020, 12 – 17 Uhr, MädchenZukunftswerkstatt (HVD), Käthe-Niederkirchner-Straße 2 in Teltow
Fotoworkshop – Wochenende für Mädchen* und junge Frauen ab 12 Jahren
Die Teilnahme ist kostenlos, allerdings bitten wir um eine verbindliche Anmeldung unter: mzw@hvd-bb.de
- 14. März 2020,
10 – 13 Uhr, regiobus Betriebshof in Stahnsdorf, Hamburger Straße 6
Schnuppertag – Busfahren für Frauen
auch für Schülerinnen ab der 9. Klasse
Probe-Busfahren, Infos zum Berufseinstieg und Wellnessangebote vom Team der SteinTherme Bad Belzig
Anmeldung bis zum 11. März 2020 unter personal@regiobus.pm
- 17. März 2020, 18.30 Uhr, Café und Laden Familie Niewar, Belziger Straße 11 in Kloster Lehnin (OT Lehnin)
„Als ich fortging“ eine Brandenburger Geschichte von Axel Körting
Theater Weites Feld
Eintritt: 7 €
Kartenreservierung und Verkauf über Kreislandfrauenverband Potsdam-Mittelmark e. V. Telefon 033846 90999 oder Info@klv-potsdam-mittelmark.de
- 20. März 2020, 15.30 – 18.30 Uhr und 21. März 2020, 11 – 16 Uhr, MädchenZukunftswerkstatt (HVD), Käthe-Niederkirchner-Straße 2 in Teltow
Rapworkshop – Wochenende für Mädchen* und junge Frauen ab 12 Jahren
Die Teilnahme ist kostenlos, allerdings bitten wir um eine verbindliche Anmeldung unter: mzw@hvd-bb.de.



Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat März 2020

03. März 2019	Kleinmachnow , Gemeindeamt, Adolf-Grimme-Ring 10	15.00 bis 19.00 Uhr
04. März 2019	Teltow , Oberstufenzentrum, Potsdamer Str. 4	15.00 bis 18.30 Uhr
05. März 2019	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
05. März 2019	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
09. März 2019	Bad Belzig , DRK Belzig, Gliener Str. 1	15.00 bis 19.00 Uhr
12. März 2019	Kloster Lehnin , Ev. Diakonissenhaus – Altenhilfezentrum –	15.30 bis 19.00 Uhr
16. März 2019	Niemegk , Schulküche, Straße der Jugend 8A	15.30 bis 19.30 Uhr
16. März 2019	Götz , Zentrum für Gewerbeförderung, Am Mühlberg 15	14.00 bis 18.00 Uhr
17. März 2019	Werder , Schule Werder, Unter den Linden 11	15.30 bis 19.00 Uhr
19. März 2019	Treuenbrietzen , Bürgerhaus „Alte Feuerwehr“, Breite Str. 71	15.00 bis 19.00 Uhr
19. März 2019	Wiesenburg , Quergebäude am Goetheplatz, Schloßstr. 1	15.00 bis 18.30 Uhr
19. März 2019	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
20. März 2019	Caputh , Grundschule, Straße der Einheit 45	16.30 bis 19.30 Uhr
23. März 2019	Potsdam , Stadtverwaltung, Friedrich-Ebert-Str. 79 (im Blutspendebus)	09.00 bis 13.00 Uhr
25. März 2019	Potsdam , SC Potsdam, Maimi-von-Mirbach-Str. 11/13	15.30 bis 18.30 Uhr
21. März 2019	Teltow , Oberstufenzentrum, Potsdamer Str. 4	15.00 bis 18.30 Uhr
26. März 2019	Stahnsdorf , Gemeindeamt, Annastr. 3	15.30 bis 18.30 Uhr
31. März 2019	Potsdam , Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28	15.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspendeinstitut Potsdam
 Charlottenstraße 72, Haus I,
 Eingang Hebbelstraße 1
 14467 Potsdam
 (neues Ärztehaus gegenüber
 der Poliklinik)
 Telefon-Nummer:
 0331-2846-0

Montag und Freitag
 von 7:00 bis 19:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
 von 12:00 bis 19:00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat
 von 9:00 bis 12:00 Uhr

Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
sponder kostenfrei!

